

# RS Vwgh 1988/5/18 88/02/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §92 Abs1;

VStG §25 Abs2;

## Rechtssatz

Die Anzeige allein als Beweismittel dafür, der Beschuldigte habe die ihm gemäß 92 Abs 1 StVO zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen, reicht nicht aus, wenn der Beschuldigte dies in der in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Verantwortung bestreitet und konkrete, weitere Beweismittel für neue Entlastung, wie z.B. die Einvernahme der festnehmenden Beamten, anbietet (Hinweis auf E 26.6.1978, 0695/77, VwSlg 9602 A/1978).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen freie Beweismittelwürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020023.X02

## Im RIS seit

06.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)